

Matrikelnummer: _____

Vorbemerkungen:

- *W/H* = WOLF STEPHAN/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Schweizerisches Erbrecht, 2. Auflage, Bern 2020.
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung *vollständig* (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) und im richtigen Kontext wiedergegeben wird. Wird z.B. „Art. 603 i.V.m. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ gefordert, so ergibt „Art. 603 ZGB“ noch keinen halben Punkt. Bei „Art. 603 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ erhält den halben Punkt dagegen, wer entweder „Art. 603 Abs. 1 ZGB“ oder „Art. 604 ZGB“ nennt.

Aufgabe 1: Wie sind die in den beiden letztwilligen Verfügungen vom 22. Juli 2008 und vom 27. Oktober 2019 enthaltenen Anordnungen des Erblassers rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.

Qualifikation der Anordnungen in der letztwilligen Verfügung vom 22. Juli 2008	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: center;"><i>W/H, Rz. 645 ff.; vgl. auch Vorlesungsunterlagen, Fall 47</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Im ersten Satz ordnet der Erblasser die <i>Begünstigung</i> der überlebenden Ehegattin durch die <i>Nutzniessung</i> (1 P.) nach Art. 473 ZGB (0.5 P.) an. Die Nutzniessung begründet <i>keine Erbenstellung</i> (1 P.), sondern stellt ein <i>Vermächtnis</i> dar (1 P.). – Im zweiten Satz wird die Nutzniessung unter die <i>Resolutivbedingung</i> der Wiederverheiratung gestellt (1 P.). Die Anordnung bestätigt die in Art. 473 Abs. 3 ZGB (0.5 P.) verankerte gesetzliche Regelung (1 P.). 	6	
Qualifikation der Anordnungen in der letztwilligen Verfügung vom 27. Oktober 2019	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: center;"><i>W/H, Rz. 1151 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Im ersten und zweiten Satz wird eine <i>Enterbung</i> der Ehegattin ausgesprochen (1 P.) (Art. 477 Ziff. 2 ZGB, Bepunktung unter Frage 2). – Mit dem dritten Satz «Frieda soll rein gar nichts aus meiner Erbschaft erhalten» wird jeder – auf Gesetz oder Verfügung von Todes wegen beruhende – Erwerb der Frieda aus der Erbschaft des Erblassers ausgeschlossen (1 P.). Damit ist die letztwillige Verfügung vom 22. Juli 2008 widerrufen (Art. 509 Abs. 1 ZGB) (Bepunktung unter Frage 2). <p style="text-align: center;"><i>W/H, Rz. 571 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anordnung im vierten Satz stellt eine <i>Erbeinsetzung</i> dar (1 P.) (Art. 483 ZGB, 0.5 P.). Die Erbeinsetzung bezieht sich auf die ganze Erbschaft oder auf einen Bruchteil derselben, sie ist mithin total oder quotal (1 P.). <p style="text-align: center;"><i>W/H, Rz. 1763</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Im fünften Satz wird Sohn Silvan das Grundstück in Zweisimmen zugewiesen. Darin ist zunächst eine <i>Teilungsvorschrift</i> zu erblicken (1 P.) (Art. 608 ZGB, 0.5 P.), denn er hat sich das Grundstück an seinen Erbteil anrechnen zu lassen (0.5 P.). Massgebend für die Anrechnung bei der Übernahme von Erbschaftsgegenständen aufgrund von Teilungsvorschriften ist der <i>Verkehrswert</i> (1 P.) (Art. 617 ZGB, 0.5 P.). In casu wird das Grundstück zu einem Wert, der $\frac{3}{4}$ 	11.5	

des massgebenden Verkehrswerts ausmacht, mithin zu einem <i>Silvan bevorzugen Anrechnungswert</i> , zugewiesen (1 P.). Im Umfang der Wertdifferenz liegt ein <i>Vorausvermächtnis</i> vor (1 P.) (Art. 486 Abs. 3 ZGB, 0.5 P.). Insgesamt stellt die Anordnung als Kombination einer Teilungsvorschrift mit einem Vorausvermächtnis ein <i>Quotenvermächtnis</i> dar (1 P.).		
Total Aufgabe 1	17.5	

Aufgabe 2: Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tode von Erich Ehrler? Begründen Sie.

Verhältnis der beiden letztwilligen Verfügungen zueinander	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 486 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – In casu liegen zwei letztwillige Verfügungen vor. Auf deren Verhältnis zueinander ist zuerst einzugehen. – In der letztwilligen Verfügung vom 27. Oktober 2019 hält der Erblasser u. a. fest, dass Frieda aus Verfügungen von Todes wegen nichts aus seiner Erbschaft erhalten soll. Damit ist die letztwillige Verfügung vom 22. Juli 2008 widerrufen (1 P.) (Art. 509 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Alternativ kann auch darauf hingewiesen werden, dass die spätere letztwillige Verfügung an die Stelle der früheren tritt und diese deshalb aufgehoben ist (1 P.) (Art. 511 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). 	3	
Erbberechtigung während hängigen Scheidungsverfahrens	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 173 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – In casu ist der Erblasser einen Tag nach Ausfällung des Scheidungsurteils verstorben. – Weil kein Rechtsmittelverzicht vorliegt und die Rechtsmittelfrist im Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch andauerte (1 P.), ist das Scheidungsurteil <i>nicht in Rechtskraft erwachsen</i> (1 P.). Die Ehe ist somit in casu durch Tod aufgelöst worden (1 P.). – Damit ist die überlebende Ehegattin gesetzliche und auch pflichtteilsberechtigte Erbin ihres Ehemannes (1 P.) (Art. 120 Abs. 2 ZGB e contrario, 1 P.). – Folglich ist für die erbrechtliche Stellung der überlebenden Ehegattin entscheidend, ob die in der letztwilligen Verfügung vom 27. Oktober 2019 ausgesprochene Enterbung wirksam ist (1 P.). 	6	
Enterbung der Ehefrau	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 1151 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine Enterbung ist nur dann gültig, wenn der Erblasser den <i>Enterbungsgrund</i> in seiner Verfügung angegeben hat (1 P.) (Art. 479 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Als Enterbungsgrund gibt der Erblasser die massive Vernachlässigung der ehelichen bzw. familienrechtlichen Unterstützungspflichten an, somit eine <i>schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten</i> (1 P.) (477 Ziff. 2 ZGB, 0.5 P.). – Bei der Angabe des Enterbungsgrundes genügt eine Andeutung, die so klar ist, dass keine Zweifel darüber bestehen, womit der Erblasser die Enterbung begründen wollte (0.5 P.). Die vorliegenden Angaben sind ausreichend, denn 	12	

<p>es ist damit – namentlich auch im gesamten Kontext und zeitlichen Ablauf – ohne Weiteres bestimmbar, was den Erblasser zur Enterbung motiviert hat (1 P.).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hinweis: Ob (auch) eine schwere Straftat i.S.v. Art. 477 Ziff. 1 ZGB vorliegt, ist mangels Anordnung durch den Erblasser trotz eines allenfalls auch darunter subsumierbaren Verhaltens seitens der Frieda nicht weiter zu prüfen. – Die Enterbung nach Art. 477 Ziff. 2 ZGB setzt eine schwere, widerrechtliche, schuldhafte Verletzung der sich aus dem Familienrecht ergebenden Rechtspflichten voraus (1 P.). Dazu gehören u. a. Rechtspflichten aus der ehelichen Gemeinschaft (1 P.) (wie Art. 159 Abs. 3 ZGB; Art. 163 ff. ZGB, 1 P.) (<i>W/H, Rz. 1166</i>). – In dem von der Ehefrau an den Tag gelegten Verhalten ist ohne weiteres eine <i>schwere Verletzung der familienrechtlichen Pflichten</i> zu erblicken (1 P.) (BGer 5A_370/2011 vom 5. September 2011, E. 6.3; BSK-BESSE-NICH/RICKLI, N. 14 zu Art. 477 ZGB; PraxKomm-FANKHAUSER, N. 19 zu Art. 477 ZGB). – In casu ist der in der Verfügung angegebene <i>Enterbungsgrund</i> der schweren Verletzung der familienrechtlichen Pflichten somit <i>erfüllt</i> (1 P.). Falls Frieda als Enterbte die Enterbung dennoch anfechten sollte, können Trix und Silvan die Richtigkeit der Angabe beweisen (1 P.) (Art. 479 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). Eine Anfechtung der Enterbung durch Frieda ist damit aussichtslos (1 P.). – Hinweis: Dem Sachverhalt lassen sich keinerlei Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die enterbende Verfügung einen Ungültigkeitsgrund aufweisen würde. 		
Ergebnis	Maximale P.	Erzielt
<ul style="list-style-type: none"> – Frieda ist wirksam enterbt (0.5 P.). Sie kann damit weder an der Erbschaft teilnehmen noch die Herabsetzungsklage geltend machen (1 P.) (Art. 478 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – In der letztwilligen Verfügung vom 27. Oktober 2019 werden die Nachkommen Trix und Silvan zu gleichen Teilen eingesetzt. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung (1 P.) (Art. 478 Abs. 2 ZGB, 0.5 P., und mithin Art. 457 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). – Silvan erhält das Grundstück Zweisimmen als Quotenvermächtnis (1 P.). 	5	
Total Aufgabe 2	26	

Aufgabe 3: Beantworten Sie die folgenden Fragen:

a) Welche Inventare über den Nachlass bestehen und welchen Zwecken dienen sie?	Maximale P.	Erzielt
<p>Erbschaftsinventar <i>W/H, Rz. 1352 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Das <i>Erbschaftsinventar / Sicherungsinventar</i> (1 P.) (Art. 553 ZGB, 0.5 P.) enthält eine <i>Bestandsaufnahme</i> per Todestag des Erblassers (0.5 P.). Damit soll sichergestellt werden, dass in der Zeitspanne zwischen der Eröffnung des Erbanges und der Erteilung <i>keine Vermögenswerte</i> unbemerkt <i>verschwinden</i> können (0.5 P.). 	8	

<p>Öffentliches Inventar <i>W/H, Rz. 1503 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Das <i>öffentliche Inventar</i> (1 P.) (Art. 580 ff. ZGB, 0.5 P.) dient den Erben bei unübersichtlichen Vermögensverhältnissen des Erblassers zur <i>Ermittlung des tatsächlichen Vermögensstandes</i> der Erbschaft (0.5 P.). Zusätzlich erhalten die Erben mit der Annahme unter öffentlichem Inventar eine Möglichkeit, die <i>Schuldenhaftung zu beschränken</i> (0.5 P.). <p>Besondere Fälle</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Inventar als Sicherungsmittel ist auch bei der <i>Nacherbeneinsetzung</i> anzuordnen (1 P.) (Art. 490 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Die <i>amtliche Liquidation</i> beginnt mit der Aufnahme eines Inventars (1 P.) (Art. 595 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). <p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 1353</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Hinweis: Ausserhalb des ZGB geregelt ist das Steuerinventar. Es dient steuerrechtlichen Zwecken des Bundessteuerrechts bzw. kantonalem Steuerrecht. 		
<p>b) Über den Nachlass des Erblassers ist ein Inventar als Sicherungsmassregel angeordnet worden.</p> <p>aa) Was ist Inhalt dieses Inventars?</p>	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 1357 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Inhalt des Erbschaftsinventars / Sicherungsinventars bilden einzig die <i>Vermögenswerte (Aktiven)</i> der Erbschaft (1 P.). – Hinweis: Infolge des reinen Sicherungszwecks ist demgegenüber eine Bewertung oder Schätzung der Aktiven nicht erforderlich und es werden auch keine Passiven inventarisiert. 	1	
<p>bb) Welche Wirkungen kommen diesem Inventar zu?</p>	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 1360 f.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Dem Erbschaftsinventar / Sicherungsinventar kommen – seinem Zweck als Sicherungsmassregel entsprechend – <i>keine materiell-rechtlichen Wirkungen</i> zu (1 P.). – Ist ein Inventar als Sicherungsmassregel aufgenommen worden, so beginnt die <i>Frist zur Ausschlagung</i> für alle Erben mit dem Tage, an dem die Behörde ihnen von dem Abschlusse des Inventars Kenntnis gegeben hat (1 P.) (Art. 568 ZGB, 0.5 P.). 	2.5	
<p>c) Über den Nachlass des Erblassers ist ein öffentliches Inventar angeordnet worden.</p> <p>aa) Auf welchem Wege gelangt die mit der Errichtung dieses Inventars beauftragte Behörde zu Angaben über Aktiven und Passiven des Erblassers?</p>	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 1514 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Insgesamt gelangt die Inventarbehörde auf drei Wegen zu den Angaben über die Aktiven und Passiven des Erblassers. Im Einzelnen: – Forderungen und Verbindlichkeiten, welche aufgrund der <i>Auskunft von Erben und Dritten</i> bekannt sind, werden ins Inventar aufgenommen (1 P.) (vgl. Art. 581 ZGB, 0.5 P.). 	3.5	

<ul style="list-style-type: none"> – Aus öffentlichen Büchern oder den Papieren des Erblassers sich ergebende Forderungen und Schulden sind <i>von Amtes wegen aufzunehmen</i> (0.5 P.) (dazu Art. 583 ZGB, 0.5 P.). – Weiter ergibt sich aus dem durchzuführenden <i>öffentlichen Rechnungsruf</i> Aufschluss über Aktiven und Passiven (0.5 P.) (Art. 582 ZGB, 0.5 P.). 		
bb) Im öffentlichen Inventarverfahren wird eine offensichtlich unbegründete Forderung angemeldet. Wie hat die Inventarbehörde vorzugehen und was sind die diesbezüglichen Erwägungen?	Maximale P.	Erzielt
<ul style="list-style-type: none"> – Es ist nicht Aufgabe der Inventarbehörde, die angemeldeten Forderungen materiell-rechtlich zu prüfen (1 P.). Im Hinblick auf die andernfalls drohende Haftungsbefreiung bzw. –reduktion (Art. 589 ZGB, 0.5 P.; Art. 590 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.) sind auch offensichtlich unbegründete Forderungen zu inventarisieren (1 P.). Werden sie von den Erben bestritten, ist die Beurteilung durch den zuständigen Zivilrichter vorzunehmen (1 P.). 	4	
cc) Die Erben nehmen die Erbschaft unter öffentlichem Inventar an. Ein Sparkonto bei der Bank B, das dem Erblasser zustand, ist nicht inventarisiert worden. Wie ist die Rechtslage in Bezug auf dieses Sparkonto? Wem gehört es?	Maximale P.	Erzielt
<i>W/H, Rz. 1529</i>	1	
<ul style="list-style-type: none"> – Auch nicht inventarisierte Erbschaftsaktiven gehen durch Universalsukzession vollständig in das Vermögen der Erben über (1 P.). 		
Total Aufgabe 3	20	

Aufgabe 4: Die Erben möchten die hinsichtlich der umfangreichen und beträchtlichen Erbschaft von Erich Ehrler bestehende Erbengemeinschaft auflösen. Dabei stellen sich die folgenden Fragen, die durch Sie zu beantworten sind:

a) Welche Möglichkeiten, die Erbengemeinschaft durch Rechtsgeschäft aufzulösen, stehen allgemein zur Verfügung?	Maximale P.	Erzielt
<i>W/H, Rz. 2051</i>	5	
<ul style="list-style-type: none"> – Die Erbengemeinschaft wird ordentlicherweise durch <i>vertragliche Erbteilung</i> (Erbteilungsvertrag) (1 P.) (Art. 634 ZGB, 0.5 P.) aufgelöst. – Eine weitere Möglichkeit liegt in der <i>Abtretung der Erbanteile mit dinglich-absoluter Wirkung an einen Miterben</i> (1 P.) (Art. 635 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Ebenfalls erfolgt eine Auflösung der Erbengemeinschaft durch <i>Verzicht auf die Miterbenstellung</i> (1 P.). – Schliesslich führt auch die <i>Umwandlung in eine andere Rechtsgemeinschaft</i> (1 P.) zur Auflösung der Erbengemeinschaft. 		

b) Die Erben kommen überein, eine vertragliche Erbteilung abzuschliessen. aa) Wie ist der bei der vertraglichen Erbteilung stattfindende Vorgang dogmatisch zu umschreiben?	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 2052</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Es handelt sich um einen unter sämtlichen Erben abzuschliessenden Vertrag zur <i>Aufhebung der bisherigen erbengemeinschaftlichen Gesamthandsberechtigung</i> aller Erben am ganzen Nachlass (1 P.) und <i>Herstellung der Individualberechtigung</i> der einzelnen Erben an den ihnen nach Massgabe ihrer Erbquoten zugewiesenen Erbschaftsgegenständen (1 P.). 	2	
bb) Welche Arten der vertraglichen Erbteilung bestehen und worin unterscheiden sie sich bzw. welches sind ihre Eigenheiten?		
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 2059 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der <i>Realteilung</i> (1 P.) fallen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zusammen (1 P.). Vor der Vornahme der Verfügungsgeschäfte besteht keine obligatorische Verpflichtung (1 P.) – Beim <i>schriftlichen Teilungsvertrag</i> (1 P.) fallen das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft auseinander (1 P.). Der Teilungsvertrag bedarf der <i>Schriftform</i> (1 P.) (Art. 634 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.) 	6.5	
cc) In der vertraglichen Erbteilung ist eine Schuld dem Miterben Silvan zugewiesen worden, ohne dass der Gläubiger Gustav eingewilligt hat. Ein Jahr später fasst Gläubiger Gustav alleine Miterbin Trix ins Recht, welche diese Schuld auch sogleich vollumfänglich tilgt. Wie ist die Rechtslage?		
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 2110 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Schulden des Erblassers sind die Erben den Gläubigern <i>auch nach der Teilung</i> solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen <i>haftbar</i>, solange die Gläubiger in eine Teilung oder Übernahme der Schulden <i>nicht</i> ausdrücklich oder stillschweigend <i>eingewilligt haben</i> (1 P.) (Art. 639 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.) – Seit der Erbteilung ist in casu ein Jahr verstrichen. Die <i>Frist</i> für den Untergang der Solidarhaftung von fünf Jahren nach der Teilung oder nach dem Zeitpunkt, auf den die Forderung später fällig geworden ist, ist somit <i>nicht abgelaufen</i> (1 P.) (Art. 639 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). – Miterbin Trix hat eine Schuld des Erblassers bezahlt, die ihr bei der Teilung nicht zugewiesen worden ist. Sie ist befugt, auf ihre Miterben <i>Rückgriff</i> zu nehmen (1 P.) (Art. 640 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Der Rückgriff richtet sich gegen Silvan, da dieser die bezahlte Schuld bei der Teilung übernommen hat (1 P.) (Art. 640 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). 	6	
Total Aufgabe 4	19.5	

Total Aufgabe 1	17.5	
Total Aufgabe 2	26	
Total Aufgabe 3	20	
Total Aufgabe 4	19.5	
Total	83	

Diverses	Maximale P.	Erzielt
<i>Aufbau</i>	2	
<i>Sprache</i>	2	
<i>Juristische Argumentation</i>	2	
Total Aufbau/Sprache/juristische Argumentation	6	

Maximalpunktezahl:	89
Erzielte Punkte:	

Note: